



**TOP 07**

**Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Ev. Landeskirche  
(Beilage 26)**

**Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 16. Landessynode am 24. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

einem kontroversen und emotionalem Thema widmen wir uns nun, selten wurde bislang in der 16. Evangelischen Landessynode so engagiert diskutiert. Sie mögen nun denken, um was geht es, die Jungfrauengeburt, das Heilige Abendmahl oder die Bewahrung der Schöpfung? Weit gefehlt, es geht um das Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung der Evangelischen Landeskirche.

Verwaltung – unter Verwaltung versteht man allgemein administrative Tätigkeiten, die mit der Besorgung eigener oder fremder Angelegenheiten zusammenhängen und meist in einem institutionellen Rahmen wie Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder sonstigen Personenvereinigungen stattfinden. Eigentlich eine trockene Materie, umgangssprachlich würde man sagen, ziemlich unsexy. Doch scheint unserer Kirche, die eigentlich keine Verwaltungskirche sein möchte, die agil und innovativ die Botschaft von Jesus Christus verkünden möchte, die Inhalte transportieren und Botschaften in die Welt senden will, dass diese Kirche sich sehr gerne mit Verwaltung und deren Strukturen beschäftigt. Nicht nur in der Landessynode, nein auch in der Fläche unserer Landeskirche.

Das alles steht zum Widerspruch der sonst immer gesendeten Botschaften, dass viele dieses Thema als lästig empfinden und gerne abgeben würden. Hier habe ich die gute Nachricht, das Verwaltungsmodernisierungsgesetz hat das Ziel Verwaltung zu vereinfachen und fit für die Zukunft zu machen, dass eben Verwaltung digital und professionell, ich will genauer sagen, dass unsere kirchliche Verwaltung digital und professionell handeln kann und auch attraktiv ist für Menschen, die gerne in ihrer Kirche einen Beruf in der Verwaltung ausüben möchten.

Hierfür hat die 15. Evangelische Landessynode einen Prozess gestartet, dessen Weg nun in einer neuen Verwaltungsstruktur enden soll. Schon früh wurde in der 15. Landessynode erkannt, dass kirchliche Verwaltung einer anderen Struktur bedarf, um weiter unsere Kirche und diejenigen dort ihren Dienst tun, unterstützen zu können, ihren Auftrag zu erfüllen. Hierzu wurde das Projekt Kirchliche Strukturen 2024plus ins Leben gerufen, dass in den letzten Jahren Modelle entwickelt und untersucht hat, wie Verwaltung in der Zukunft aussehen könnte. Dieser Prozess wurde extern begleitet, beraten und evaluiert durch die Beratungsfirma PwC. Sie alle kennen wahrscheinlich diese Erprobungsregionen, es handelt sich um die Regionen Blaubeuren-Ulm und Rems-Murr. Außerdem wurde mit der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Oberndorf ein Alternativmodell in den Blick genommen. Die Erkenntnisse führten zum sogenannten „Zielbild 2030“. Die Rückmeldungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände und auch der Landessynode sind in dieses Zielbild eingeflossen. Betonen möchte ich an dieser Stelle, dass es selten einen Prozess in der Landeskirche gegeben hat, der so breit und intensiv war, wie die Erprobung der Verwaltungsstrukturen und das alles mit professioneller Begleitung.

Auf dieser Grundlage, also des Zielbildes 2030, wurde der Entwurf dieses vorliegenden kirchlichen Gesetzes durch den Oberkirchenrat erarbeitet. Oberkirchenrat Dr. Frisch hat es in seiner Einbringung in der Sommersynode 2022 gesagt, es geht hier nicht um eine Revolution, sondern um eine Evolution. Und dennoch, auch eine Evolution kann weitreichende Veränderungen mit sich bringen.

Anders als gewohnt möchte ich nicht am Entwurf des Gesetzestextes entlang gehen, hierfür ist das Gesetz zu umfangreich und auch zu sperrig. Wer noch nicht den Entwurf des Gesetzes oder für das flüssigere Lesen die durchgeschriebene Fassung hat, dem empfehle ich im Synodalportal bei der Sommersynode zu schauen, dort finden Sie sie beide.

Eingehen möchte ich auf die wesentlichen inhaltlichen Diskussionspunkte:

1. Künftig sollen die Kirchlichen Verwaltungsstellen als sogenannte Regionalverwaltungen arbeiten. Der neue § 2 des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes beschreibt unter anderem die Aufgaben der Regionalverwaltung und deren Struktur. Diesen § 2 möchte gerne im Wortlaut vorlesen:

## § 2 Regionalverwaltungen

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitorin oder den Visitor bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der

Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.

Der Absatz 1 sagt es, die Regionalverwaltung werden als Dienststellen des Oberkirchenrates errichtet und weiter, dass die Regionalverwaltung mehrere Standorte haben kann. Hier wurde die Rückmeldung beachtet, dass die Regionalverwaltung nicht zu gemeindefern sein soll. Das bedeutet, dass es in erreichbarer Nähe ein Standort der Regionalverwaltung geben kann, falls ein persönliches Erscheinen notwendig ist. Dies ist auch gut möglich, da moderne und digitale Technik solche Standorte gut anbinden kann. In der Diskussion kam auf, inwieweit Kirchengemeinden und Kirchenbezirke hier ein Mitspracherecht haben, wo solche Nebenstandorte entstehen. Der Oberkirchenrat hat zugesagt, dass ein Standort dort gebildet werden kann, wo genügend Personalstellen vorhanden sind, ich meine, es müssen vier sein. Der Rechtsausschuss empfand dies als ausreichend, hier auch das Vertrauen zu haben, dass gute Lösungen im Einvernehmen gefunden werden.

2. Die Leitungen einer Regionalverwaltung, das behandelt der Absatz 6 des § 2, werden im Benehmen, ich habe es vorgelesen, mit den betroffenen Kirchenbezirksausschüssen vom Oberkirchenrat berufen. Beachtet und gesehen wurde, dass es für den Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden nicht egal ist, wer die Regionalverwaltung leitet. Daher hat hier eine Beteiligungsform am Verfahren eingeführt. In der Diskussion, insbesondere aus den Gesprächskreisen, kam der Wunsch auf, hier das Mitspracherecht der Kirchenbezirke zu erhöhen. Aus dem Wort „Benehmen“ sollte „Einvernehmen“ werden und das Leitungsamt als ein Wahlamt ausgestaltet werden. Dies kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht geschehen, da der Grundsatz der Bestenauslese bei Kirchenbeamtenstellen gilt und das mit einem Wahlamt nicht vereinbar ist. Die Stellen der Leitungen der Regionalverwaltung können mit Kirchenbeamten besetzt werden.
3. Im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde die Frage des Ansprechpartners für die Kirchengemeinden diskutiert. Dies behandelt auch der Antrag Nr. 45/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Ansprechperson. Der Rechtsausschuss spricht sich dafür aus, dass solche Regelungen, die Stichworte sind „face to church“ und Auftragszuordnung, in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden sollten, da auf Ebene eines Gesetzes diese nicht sinnvoll sind. Der Oberkirchenrat hat zugesagt dies zu tun. Das können Sie in den Protokollen der Ausschusssitzungen vom September und November 2022 nachlesen. Damit wurde vom Rechtsausschuss der Antrag Nr. 45/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Ansprechperson für erledigt erklärt.
4. Ein anderer Antrag, nämlich der Antrag Nr. 46/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Kindergartenträgerschaften hat zum Inhalt inwieweit Kindergartenträgerschaften in der bisherigen Form fortgeführt werden können. Hierzu hat der Oberkirchenrat Stellung genommen und bestätigt, dass Kindergartenträgerschaften in der bisherigen Form fortgeführt werden können. Dies können Sie ebenso in den Protokollen der Ausschusssitzungen nachlesen. Der Rechtsausschuss hat den Antrag Nr. 46/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Kindergartenträgerschaften damit für erledigt erklärt.
5. Die Aufgaben der Regionalverwaltung sind, wie schon vorgelesen, im Entwurf des § 2 des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes niedergeschrieben. Dabei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die im Auftrag der Kirchengemeinden erledigt werden (Erledigungsaufgaben) und landeskirchlichen Aufgaben. Ich werde nochmals die Aufgaben aus dem Eckpunktepapier der Frühjahrssynode 2022 des Oberkirchenrates aufzählen, da es glaube ich wichtig ist, dass uns vor Augen geführt wird, in wie vielen Punkten hier Kompetenzen aufgebaut werden und Unterstützung für die Kirchengemeinden vor Ort stattfindet. Also ein klarer Mehrwert über das jetzt schon bestehende hinaus geschaffen wird. Wer nochmals ein Blick in das Eckpunktepapier werfen möchte, der findet es im Synodalportal bei den Berichten der Frühjahrssynode 2022.

Aus meiner Erfahrung als Kirchengemeinderat weiß ich, dass aus diesen Themenfeldern immer viele Fragen kommen und der Beratungs- und Unterstützungsbedarf groß ist.

Unbeschadet, also alle Entscheidungsgewalt bleibt dort, wo sie bisher war, der fortbestehenden Beschlusszuständigkeit der bezirklichen Gremien und der Kirchengemeinderäte sind die Regionalverwaltungen in ihrer Region zuständig für:

- a. Erledigungsaufgaben für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Verwaltungsregion:
  - i. Unterstützung bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Erstellung der Jahresabschlüsse,
  - ii. Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
  - iii. beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen
  - iv. Unterstützung beim Vollzug der Personalangelegenheiten
  - v. Führung der Personalakten
  - vi. Verwaltung der Kindertageseinrichtungen, bei der weiterhin bestehenden Möglichkeit von unterschiedlichen Trägerschaftsmodellen.
  - vii. Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaften und Begleitung in der laufenden Liegenschaftsbetreuung
  - viii. Unterstützung bei der Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe
  - ix. Begleitung in Bauangelegenheiten
- b. Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden:
  - i. Compliance Management
  - ii. Beratung und Begleitung beim Vollzug des Datenschutz- und Informationssicherheitsrechts,
  - iii. Beratung und Begleitung beim Vollzug des Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzrechts in der Verwaltungsregion
  - iv. Erstberatung in Rechtsangelegenheiten

Dabei gibt es den großen Vorteil, dass landeskirchlich einheitlich festgelegt wird, wie der zu leistende Service aussieht.

Nochmals betonen möchte ich, die Entscheidungsgewalt verbleibt bei den Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken. Keiner wird seinem Haushaltsrecht beraubt. Die Regionalverwaltung weisen im Bereich der Erledigungsaufgaben auf mögliche Schwierigkeiten hin, aber führen am Ende die Aufgabe aus.

Im Rechtsausschuss wurde auf die Nummer 5 des § 2 Absatz 3 eingegangen. Die Frage war, warum dieser Weg über den § 39 Kirchenverfassungsgesetz gegangen wird. Auch hier ist entscheidend, dass Verwaltung schnell handeln kann und Strukturen nicht zu schwerfällig werden. Daher kann im Rahmen einer Verordnung der Regionalverwaltung weitere Aufgaben zugewiesen werden, die ja auch oben skizziert sind, über die im Entwurf des Gesetzes festgelegten hinaus. Wichtig ist wieder, keiner Kirchengemeinde oder keinem Kirchenbezirk wird über diese Möglichkeit etwas weggenommen oder Rechte beschnitten. Wie oben schon gesagt, es handelt sich um Erledigungsaufgaben, die von der Regionalverwaltung im Auftrag der Kirchengemeinde erledigt werden.

6. Ein anderes Themenfeld über das viel diskutiert wurde, behandelt das neue Berufsbild der Assistenz der Gemeindeleitung und das Wegfallen des Wahlamtes der Kirchenpflege. Der Begriff der Assistenz der Gemeindeleitung wurde beibehalten, der Rechtsausschuss folgt dem Ausschuss für Kirche und Gemeindeentwicklung, der die Bezeichnung als modern und wertschätzend ansieht.
7. Die Assistenz der Gemeindeleitung soll kein Stimmrecht im Kirchengemeinderat bekommen. Eine Mitgliedschaft und ein Stimmrecht kraft Amtes wäre rechtlich schwierig und weder der

Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung noch der Rechtsausschuss befürworten dies. Die Assistenz soll nur beratende Funktion haben. Es kann jedoch auch Ausnahmen von dieser Regelung geben, diese jedoch nicht auf Grund des Amtes, das Person innehat, also Assistenz, sondern auf Grund der Möglichkeit als Gemeindeglied sich in den Kirchengemeinderat wählen zu lassen. Die einschlägige Regelung ist § 11 Absatz 4 Ziffer 4 Kirchengemeindeordnung und Erläuterungen. Da die Assistenz als eine Angestellte der Kirchengemeinde bei einem Beschäftigungsumfang von unter 50 % in den Kirchengemeinderat gewählt werden kann und auch zugewählt werden kann, gibt es hier doch die Möglichkeit der Mitgliedschaft. Damit kann die Assistenz der Gemeindeleitung auch Beauftragter für den Haushalt sein, da dieses Mitglied des Kirchengemeinderates sein muss, zumindest solange sie einen Beschäftigungsumfang von unter 50 % hat.

8. Mit dem vorigen Punkt habe ich auch schon das Ergebnis der Diskussion vorweggenommen, dass es sinnvoll ist, wenn der Beauftragte des Haushalts Sitz im Kirchengemeinderat hat. Mit dem Wegfall des Amtes der Kirchenpflege, die bisher dieses Amt innehatte, wird eine neue Person benötigt. Betonen möchte ich, dass das Amt des Beauftragten für den Haushalt keine Neuerung der Verwaltungsmodernisierung ist, sondern schon bisher bestand, siehe § 10 Haushaltsordnung. Der Beauftragte für den Haushalt kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, dies ist im Hinblick auf das vorherige Kirchenpflegeramt, das nicht ehrenamtlich war, sinnvoll und teilweise notwendig. Mit diesem Amt wird auch die Finanzkompetenz im Gremium gewahrt, daher ist dieses auch mit dem Sitz im Kirchengemeinderat (KGR) verbunden. Vergleichbar mit dem Amt der Kirchenpflege ist es nicht, da die Regionalverwaltung den Service und die Unterstützung bieten wird, dass hier dieses Amt ehrenamtlich leistbar ist. Die Wahl oder auch Zuwahl in den Kirchengemeinderat wertet den Beauftragten für den Haushalt auf und ist zwingend notwendig.
9. Die Assistenz der Gemeindeleitung kann selbstverständlich beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates und Kirchenbezirksausschusses teilnehmen, ohne Mitglied des Gremiums zu sein. Diese wird im Gesetz schon geregelt. Ich zitiere diesmal die Regelungen für den Kirchenbezirksausschuss (KBA) im Entwurf des § 16 des kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchenbezirke dort den Absatz 6. Für den Kirchengemeinderat gelten diese Regelungen größtenteils analog:

Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;
3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverwaltung;
5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk (...);
6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.

Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

10. Der Rechtsausschuss sprach sich gegen Ausnahmeregelungen, die nicht von der Regionalverwaltung betreut werden, aus. Der Ausschuss für Kirche und Gemeindeentwicklung empfand dies auch nicht als zielführend. Im Bereich der Verwaltung kommt es durch einheitliche Standards und Verwendung einheitlicher Software und Programme zu Vorteilen im Bereich der Effizienz. Darüber hinaus stellt die Einheitlichkeit sicher, dass Mitarbeitende im Bereich der Verwaltung problemlos den Arbeitsplatz wechseln können.

11. Die Sicherstellung der Finanzkompetenz und der Bedeutung der Finanzen in den Gremien, wenn das Amt der Kirchenpflege wegfällt, war eine Frage, mit der sich der Rechtsausschuss lange und ausführlich beschäftigte. Ein Vorschlag war, neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates eine Art Vorstand zu bilden, mit einem dritten Amt eines Finanzbeauftragten, Finanzvorstands oder Kämmerers, der auch das Amt des Beauftragten für den Haushalt wahrnimmt.

Aus rein praktischen Gründen ist diese Konstellation als Wahlmöglichkeit nicht möglich, also die einen Kirchengemeinde hat einen dreiköpfigen Vorstand und die andere Kirchengemeinde bleibt beim jetzigen Model mit erstem und zweitem Vorsitzenden.

Inhaltlich hält die Mehrheit des Ausschusses einen dritten Vorstand als Finanzverantwortlichen nicht für sinnvoll, da die Gefahr besteht, dass dieses dritte Amt in dieser Ausgestaltung für Ehrenamtliche nicht attraktiv ist. Die Beweggründe sich in den KGR wählen zu lassen sind andere und schon jetzt können Ämter schlecht besetzt werden. Im Übrigen war die Kirchenpflege auch nicht Teil eines Vorstandes des Kirchengemeinderates, es hat sich faktisch nichts geändert. Daher ist es unverständlich, nun so ein drittes Vorstandsamt einzuführen. Das erhöht die Komplexität und Sie alle wissen, dass Komplexität reduziert werden muss. Dies hat der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit beschlossen.

12. Daneben sind verschiedene andere kleinere Punkte diskutiert worden. Z. B. Das Anforderungsprofil für die Assistenz der Gemeindeleitung. Weder Anforderungsprofil noch Stellenbewertung sind Aufgabe des uns vorliegenden Gesetzes und damit der gesetzgebenden Versammlung. Somit kann der Rechtsausschuss hier keine Aussage tätigen.

Nach den inhaltlichen Punkten, die wir im Rechtsausschuss diskutiert haben, kommen wir zum „Gerüst“. Ich möchte an dieser Stelle nun auf das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen eingehen. Das ist nicht ganz leicht zu durchschauen. Es gibt drei Daten, die das Inkrafttreten regeln.

- Einmal zum 1. Januar 2023. Was ist hier relevant an Änderungen? Die Kirchenpflege kann höchstens bis zum 31. Dezember 2030 gewählt werden. Gibt es keine Kirchenpflege mehr, so bestellt der Kirchengemeinderat einen Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte. Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates wird die Assistenz der Gemeindeleitung eingeladen. Nach sechs Monaten kann die Kirchengemeinde Aufgaben von der Regionalverwaltung erledigen lassen, also frühestens ab dem 1. Juli 2023.
- Das zweite wichtige Datum ist der 1. Januar 2024. Ab hier wird von der Bestellung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin abgesehen. Bereits bestellte Kirchenpfleger bleiben im Amt.
- Und schließlich der 1. Januar 2031, dann beginnt die Phase der Normalität, die Übergangsvorschriften sind nicht mehr gültig, das Amt der Kirchenpflege gibt es nach circa 160 Jahren nicht mehr.

Wie war der Weg der Diskussion in der Synode? Die Rückmeldungen des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und des Ausschusses für Diakonie hat der Rechtsausschuss in seine Beratungen mitaufgenommen, wie auch die Rückmeldungen der Gesprächskreise. Leitende Gedanken waren bei der Diskussion unter anderem, dass Gesetz nicht überzustrapazieren, zu überladen und zu kompliziert durch zu viele Detailregelungen zu machen. Das lähmt uns in der Zukunft und überfordert. Ich sage nochmals die Stichwörter, Komplexität reduzieren. Änderungen und Anpassungen sind auf untergesetzlichen Ebenen einfacher umzusetzen. Deswegen kommt dem Oberkirchenrat eine bedeutende Rolle zu, nämlich die Punkte, die nun offen sind, in Ausführungsbestimmungen umzusetzen. Darauf warten wir und darauf pochen wir.

Zudem gilt, dass, sollte zu gegebener Zeit an der einen oder anderen Stelle nachgeschärft werden müssen, dies natürlich möglich ist. Der Gesetzgeber hält alle Fäden in der Hand. Daher appelliere ich auch an die Freiheit, mutig voranzugehen und zu schauen, wie es funktioniert. Ich bin der

Überzeugung wir werden überrascht sein. Die Datenbasis und Evaluationsbasis dieses Projekts sind sehr gut und wir dürfen unserer kirchlichen Verwaltung mehr zutrauen, als wir denken.

Weniger rechtlich sind die Rückmeldungen zur Kommunikation. Erwähnen will ich sie trotzdem. Immer wieder wurde die Kommunikation der Verwaltungsreform kritisiert und angemahnt. Zugegeben, ich empfand auch, das hätte besser laufen können, man sagte mir aber, dass in den ersten Wochen nach der Einbringung des Gesetzentwurfes eher eine Notfallkommunikation bestand als eine geplante. Dies war vor allem erheblichen Unsicherheiten in der kirchlichen Mitarbeiterschaft geschuldet. Nun hoffe ich aber, dass auch die Kommunikation die großen Chancen, die in der Reform bestehen gut transportieren kann. Ein Kommunikationskonzept ist ausgearbeitet worden.

Eine der Botschaften, die wir alle senden sollen, ist, wir brauchen weiter alle kirchlichen Verwaltungsmitarbeitende und jeder bekommt die Chance auf einen passenden Arbeitsplatz. Das sind wir unseren Mitarbeitenden in der Landeskirche schuldig. Wir müssen als Synode mit Sicherheit geben, wo Unsicherheit herrscht. Unsicherheit, die vor allem auf verständlichen Gefühlen basiert.

Was ist der große Gewinn im Bereich der Verwaltung durch die Verwaltungsmodernisierung für Mitarbeitende und auch für die Kirchengemeinden? Immer wieder wurde rückgemeldet, dass im Gemeindebüro bzw. im Pfarrbüro eine Person sitzen soll, die mehr Stunden anwesend ist als die jetzige Pfarramtssekretärin. Diese Chance haben wir nun mit der neuen Assistenz der Gemeindeleitung, die Aufgaben der bisherigen Pfarramtssekretärin und verbleibende Aufgaben der Kirchenpflege vereint. Das bedeutet mehr Stunden für die Gemeinde vor Ort. Das bedeutet auch attraktivere Stellen, da der Stellenumfang höher ist. Die Kirchengemeinden sind dahingehend flexibel, neben der Assistenz der Gemeindeleitung weitere Verwaltungsmitarbeitende anzustellen, je nach Bedarf.

In der Regionalverwaltung haben wir ebenso höhere Stellenumfänge als bei den bisherigen Kirchenpflegen und die Möglichkeit der Spezialisierung, da mehrere Personen an einem Standort tätig sind. Nur wer viele gleiche oder gleichartige Vorgänge bearbeitet, bekommt Routine und Sicherheit und kann dementsprechend auch die Kirchengemeinden beraten bzw. die Aufgaben ausführen. Auch Fortbildungen sind bei höheren Stellenumfängen besser möglich. Diese werden künftig in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft und Verwaltung wichtiger. Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub sind in den Regionalverwaltungen leichter möglich als bei einer Kirchenpflege vor Ort. Die Sorge, dass ohne eine Kirchenpflege Wissen vor Ort fehlt, ist nicht einschlägig, da die ehemalige Kirchenpflege z. B. auch Assistenz der Gemeindeleitung werden kann, aber auch die Verzahnung mit der Regionalverwaltung eng sein soll und wird. Die Regionalverwaltung kommt in die Kirchengemeinderatsitzungen, bei Tagesordnungspunkten, die die Anwesenheit sinnvoll erscheinen lassen.

Neue Strukturen und Veränderungen rufen immer auch Ängste hervor, wie geht es mit meinem Arbeitsplatz weiter, was passiert mit mir. Das kann ich gut verstehen, das kann die Landessynode verstehen. Ich bin der Überzeugung, es wird das Bestmögliche getan, dass der Übergang reibungslos verläuft. Moderne Kommunikationstechnik, Homeoffice, die Möglichkeit weitere Standorte der Regionalverwaltung einzurichten, werden helfen, dass wir für die kirchlichen Mitarbeitenden gute Lösungen finden werden. Auf der anderen Seite stehen viele Ängste der Kirchengemeinden. Bitte beachten Sie, dass rechtlich kein Grund für Ängste besteht. Wie ausgeführt werden keine Kompetenzen weggenommen, der Oberkirchenrat kann, wird und will auch nicht Kompetenzen der Kirchengemeinden an sich ziehen. Die Verzahnung der Assistenz der Gemeindeleitung mit der Regionalverwaltung wird sehr hoch sein. Die Regionalverwaltung kann einen besseren Service bieten als die jetzigen kirchlichen Verwaltungsstellen. Die Digitalisierung wird vieles vereinfachen und schneller machen. Natürlich kommt es am Ende auch immer auf die konkreten Personen an.

Oft haben Synodale gehört, warum gerade jetzt? Es gibt doch schon so viele Projekte und Umstrukturierungen. Der PfarrPlan 2030 steht vor der Tür, die Umsatzsteuer und die Einführung der Doppik. Ja, das ist viel, was auf uns zukommt. Leider muss man aber sagen, da müssen wir gemeinsam durch und auch die verschiedenen Ebenen und Projekt nicht miteinander vermischen. Die Einführung der Doppik hat nichts mit der Verwaltungsreform zu tun. Das Auslaufen des Supports des jetzigen Programms Cuzea der Kirchenpflegen ist unumkehrbar und macht die Einführung der Doppik notwendig,

die auch mit neuen Softwarelösungen einhergeht. Der Zeitplan der Umsatzsteuer liegt nicht in kirchlicher Hand. Der PfarrPlan ist notwendig, damit wir eine gerechte Verteilung der Pfarrstellen bekommen.

Liebe Geschwister, kennen Sie das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“? Nein? Aber bestimmt kennen Sie das „Gute-KiTa-Gesetz“, was nämlich die Abkürzung für diesen langen und sperrigen Gesetzesnamen ist. Was wäre, wenn unser „Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche“ zu einem „Gute-Verwaltung-Gesetz“ wird? Gute Verwaltung, das ist das Ziel und darauf freue ich mich, dann hat sich der Weg gelohnt, den wir gemeinsam gegangen sind. Nicht erst seit Frühjahr oder Sommer dieses Jahres, sondern im Projekt Kirchliche Strukturen 2024plus schon viel länger.

Gute Verwaltung, das ist in meinen Augen ein schlanker Aufbau und eine Struktur, die skalierbar ist. Diese Chance haben wir mit der Verwaltungsmodernisierung.

Gute Verwaltung, das sind in meinen Augen, Berufsbilder, auf die Menschen Lust haben.

Gute Verwaltung, das ist in meinen Augen eine dienende Verwaltung im wahrsten Sinn des Wortes.

Ich bin froh, dass wir schon in der Vergangenheit eine gute Verwaltung hatten und danke auch allen Mitarbeitenden in der kirchlichen Verwaltung vor Ort, in den kirchlichen Verwaltungsstellen und im Oberkirchenrat für ihre Arbeit. Das ist sicherlich nicht immer einfach, immer mehr Anforderungen, immer schneller ändernde Rahmenbedingungen, viele neue staatliche Vorgaben und ein Arbeitsmarkt, der gerade in der Region Stuttgart hart umworben ist. Wir können da das unsere dazu beitragen, dass wir das Bild unserer kirchlichen Verwaltung nicht schlecht machen, vor allem nicht schlechter als sie in Wirklichkeit ist. Ich habe viele engagierte Mitarbeitende erlebt und eben nicht Bürokraten. Der Dienst und der Auftrag der Kirche werden auch in der Verwaltung gelebt und mitgetragen.

Ich danke auch allen Mitarbeitenden im Oberkirchenrat, die in den letzten Jahren dieses Projekt verantwortet und mitgestaltet haben. An erster Stelle gilt der Dank Oberkirchenrat Schuler. Bitte geben Sie den Dank an alle Mitarbeitenden weiter.

Heute nun haben wir die Chance einen entscheidenden Schritt zur guten zukunftsfähigen Verwaltung voranzukommen. Mit dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche bekommen wir ein Gute-Verwaltung-Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Der Rechtsausschuss hat sämtliche Artikel des Entwurfs entweder einstimmig oder mit großer Mehrheit gebilligt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, diesem Gute-Verwaltung-Gesetz ebenso zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.